

Gemeinde Satteldorf

Landkreis Schwäbisch Hall

B e r a t u n g s u n t e r l a g e

Reg.Nr.: IV-655.01/Ha

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 25.09.2023

TOP 8: Beschränkung der Widmung der Gemeindeverbindungsstraße Ellrichshausen-Selgenstadt zum Feldweg

Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Haldenbergstraße in Ellrichshausen vorbei am sogenannten „Frankfurter Kreuz“ in Richtung Selgenstadt ist größtenteils als wassergebundener Weg ohne Asphaltdecke ausgeführt. Lediglich gut je 250 m am Anfang und am Ende der Straße sind asphaltiert. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,0 bis 3,5 m. Bei Begegnungsverkehr muss auf den Grünstreifen oder in Feldzufahrten ausgewichen werden. Augenscheinlich unterscheidet sich diese Gemeindeverbindungsstraße weder im Aufbau noch in der Ausbaubreite von einem gewöhnlichen Feldweg, also einem beschränkt öffentlichen Weg nach Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG). Winterdienst wird auf der knapp 1,5 km langen Strecke nicht durchgeführt.

Da es in der Vergangenheit regelmäßig zu Ausspülungen und Schlaglöchern insbesondere auf der Steigungsstrecke zum Haldenberg kam, wurde die Gemeindeverbindungsstraße zuletzt im Jahr 2017 saniert. Inzwischen befindet sich der Weg wiederum in schlechtem Zustand, obwohl eine Sanierung erst vor sechs Jahren von der Gemeinde vorgenommen wurde.

Für den örtlichen und überörtlichen Verkehr ist die Gemeindeverbindungsstraße nahezu bedeutungslos. Öffentlicher Personennahverkehr findet ebenfalls nicht statt. Bedeutung hat der Weg jedoch für die Land- und Forstwirtschaft zur Erschließung der östlich von Ellrichshausen gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Diese Bedeutung wurde jüngst auch wiederholt im Ortschaftsrat Ellrichshausen bestätigt.

Die Verwaltung beabsichtigt nun eine förmliche Beschränkung der Widmung der Wegeverbindung von Ellrichshausen nach Selgenstadt, also eine Umwidmung von einer Gemeindeverbindungsstraße (gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 StrG) hin zu einem beschränkt öffentlichen Feldweg (gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4 lit. a StrG). Mit dieser Umwidmung geht eine sogenannte Teileinziehung (Widmungseinschränkung) einher, die nach Planung der Verwaltung zum 1. Januar 2024 wirksam werden soll. Grundlage für diese Teileinziehung ist, dass die Straße wie beschrieben für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist (§ 7 Abs. 1 StrG).

Durch diese Widmungsbeschränkung zum Feldweg eröffnet sich für die Gemeinde die Möglichkeit, über die Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm über die nachhaltige Modernisierung von Ländlichen Wegen, diese Wegverbindung nach Selgenstadt mit einer Förderquote von 40 Prozent mit einem Asphaltbelag ausbauen zu können. Im Ortschaftsrat Ellrichshausen wurde dieser Bedarf in der Vergangenheit wiederholt geäußert; das Vorgehen zur Umwidmung der Wegeverbindung wurde am 15. Juni 2023 im Ortschaftsrat von der Verwaltung in Aussicht gestellt.

Um das förmliche Verfahren zur Widmungsbeschränkung nach Straßengesetz Baden-Württemberg in Gang zu setzen, ist ein entsprechendes Votum des Gemeinderats erforderlich. Sodann kann das Verfahren, das nach den Vorschriften über die Einziehung von Straßen (vgl. § 7 StrG) abzuwickeln ist, begonnen werden. Als nächster Schritt muss im Zuge des Verfahrens die Absicht der Teileinziehung öffentlich bekanntgegeben und die Gemeinde Kreßberg als von der Straße berührte Gemeinde hierzu gehört werden. Die letztendliche Teileinziehung ist schließlich ebenfalls öffentlich bekanntzumachen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Beschränkung der Widmung der Gemeindeverbindungsstraße Ellrichshausen-Selgenstadt zum beschränkt öffentlichen Feldweg zu; die Teileinziehung soll zum 1. Januar 2024 wirksam werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, das entsprechende Verfahren gemäß Straßengesetz Baden-Württemberg mit Anhörung der Gemeinde Kreßberg durchzuführen und abzuschließen.